

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Die Internet-Versandanmeldung (IVA)

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2006) : Die Internet-Versandanmeldung (IVA), Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 6, pp. 244-246

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/175193>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

gen erfüllt sind (Gefahr für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder für das friedliche Zusammenleben der Völker; erhebliche Gefahr für die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland). Bei Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Embargostaaten kommt auch eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 4 AWG in Betracht. ■

Quellen und weiterführende Hinweise

- Gemeinsamer Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten, EG-Amtsbl. L 156 vom 25. 6. 2003, S. 79 f.
- 75. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. 05. 2006, BAnz. Nr. 99 vom 27. 05. 2006, S. 3901 ff.

- Runderlass Außenwirtschaft Nr. 7/06 vom 22. 05. 2006, BAnz. Nr. 99 vom 27. 05. 2006, S. 3904 ff.
- Allgemeine Genehmigung Nr. 20 vom 23. 05. 2006, BAnz. Nr. 99 vom 27. 05. 2006, S. 3906
- Pottmeyer, Klaus, Arms Brokerage, AW-Prax 2003, 333 ff.
- ders. in: Wolfgang/Simonsen, AWR-Kommentar, § 4a KWKG (demnächst auch §§ 40–42 AWW)
- ders. Kriegswaffenkontrollgesetz, 2. Auflage Köln u.a. 1996, § 4a KWKG



Die Internet-Versandanmeldung (IVA)

Eine praktische Abwicklungshilfe

Von Carsten Weerth B.Sc., Bremen*

Der Autor ist Diplom-Finanzwirt (FH) und Bachelor of Science beim Hauptzollamt Bremen.

Die Internet-Versandanmeldung (IVA) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2005 geschaffen worden, um kleinen und mittleren Unternehmen angesichts der elektronischen Eingabepflicht für Versandanmeldungen nach Artikel 353 ZK-DVO, die seit dem 1. Oktober 2005 in Deutschland gilt, die Abgabe von Versandanmeldungen bei gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren T1/T2 (sowie von T2F für Gebiete, in denen die 6. MWSt-RL nicht gilt) zu erleichtern. Aber wie wird die IVA komfortabel? Welche Tipps und Tricks sind bei der IVA zu beachten? Obwohl es bereits die Internetzollanmeldung (IZA) bei der Einfuhr gibt, unterscheidet sich die IVA deutlich davon. Beide Internetzollanmeldungen sind im Internet unter der Adresse www.internetzollanmeldung.de abzugeben. Dieser Beitrag soll eine Hilfestellung bei der praktischen Abwicklung der IVA geben.

Ein Ausdruck der Anmeldeinformationen muss erzeugt und unterschrieben werden, der mitsamt allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen ist.

Mit der IVA können Zollanmeldungen für die Überführung in das externe und interne gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren abgegeben werden.

Gründe für die Nutzung der Internet-Versandanmeldung

Für die Nutzung der IZA gibt es mehrere gute Gründe, die hier kurz dargestellt werden sollen.

- Mit der IVA entfällt die *Wartezeit* bei der Zollstelle (pro Zollanmeldung etwa 20 Minuten),
- ATLAS-Express-Schalter können auch bei Abgabe einer IVA genutzt werden,
- doppelte Arbeit wird vermieden,

Inhalt

- Einleitung – die Internet-Versandanmeldung
- Gründe für die Nutzung der Internet-Versandanmeldung
- Eingabe und Abwicklung der Internet-Versandanmeldung
 - Allgemeine Kopfdaten
 - Positionsdaten
 - Ausdruck der Kopf- und Positionsdaten
- Tipps und Tricks für die sinnvolle Nutzung der IVA
- Zusammenfassung

Einleitung – die Internet-Versandanmeldung

Die IVA ist in Deutschland geschaffen worden, damit auch diejenigen Firmen Zollanmeldungen in das Informatikverfahren ATLAS der deutschen Zollverwaltung eingeben können, die nicht Teilnehmer am ATLAS-System sind, weil es für sie nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, die erforderliche Soft- und Hardware-Ausstattung anzuschaffen. Die IVA ist ein Einheitspapier, das im Internet ausgefüllt werden muss. Die IVA wird nach den Vorschriften für die schriftliche Zollanmeldung abgewickelt; sie gilt als Einheitspapier.

* Der Verfasser ist ATLAS-Akzeptanzmanager des HZA Bremen und damit Ansprechpartner für die örtliche Wirtschaft. Die in diesem Aufsatz geäußerte Meinung stellt seine persönliche Einschätzung dar.

- die IVA ist an jedem Wochentag rund um die Uhr im Internet möglich, die Öffnungszeiten der Zollstellen sind jedoch zu beachten,
- die IVA ist *kostengünstig* (es fallen nur die Internetkosten und Druckkosten an),
- die IVA spart Kosten für Vordrucke, weil das Einheitspapier nicht mehr erforderlich ist,
- die IVA kann auch vorzeitig abgegeben werden (*14 Tage Gültigkeit*), d.h. vor Ankunft und Gestellung der Ware – das Vorpapier kann handschriftlich nachgesetzt werden,
- die IVA-Eingabe ist besonders geeignet für kleine und mittlere Unternehmen, die in ihrer Umgebung eine Zollstelle vor Ort haben und nur wenige Einfuhrfälle abzuwickeln haben,
- die IVA-Eingabe ist mit der Eingabe in das IT-Verfahren ATLAS zu vergleichen, die IVA erleichtert somit die Umstellung von der schriftlichen Zollanmeldung auf die elektronische Zollanmeldung mit ATLAS,
- die IVA macht das Verwaltungsverfahren auf der Zollseite und damit die Zollabwicklung durch den Zollbeteiligten deutlich schneller,
- die IVA kann nur rechtswirksam abgegeben werden, wenn die unterschriebenen Ausdrucke mitsamt allen erforderlichen Unterlagen bei der Zollstelle vorgelegt werden,
- IVA-Testeingaben sind möglich, weil die Übermittlung der IVA-Daten keine rechtswirksame Abgabe einer Zollanmeldung darstellt,
- der IVA-Beteiligte bekommt weiterhin ein schriftliches Versandbegleitedokument ausgedruckt,
- die IVA wird nach den Rechtsvorschriften der schriftlichen Zollanmeldung abgewickelt (Artikel 62 bis 75 Zollkodex), weswegen sich die Rechtslage nicht ändert und sich auch die praktische Abwicklung, bis auf die in dieser IVA-Abwicklungshilfe genannten Besonderheiten, nicht ändert.

Eingabe und Abwicklung der Internet-Versandanmeldung

Die Bezeichnung der IVA-Felder entspricht dem Einheitspapier – im Gegensatz zur IZA sind die einzelnen Felder jedoch nicht nummeriert.

Pflichtfelder müssen ausgefüllt werden – sie werden beim Überfahren mit dem Mauszeiger automatisch mit einem kleinen Extra-Fenster gekennzeichnet. Sind Pflichtfelder nicht ausgefüllt worden, so werden sie nach dem Bestätigen aller Eingaben mit einer roten Markierung gekennzeichnet.

Bei dem Ausfüllen ist eine Werteliste behilflich „[...]“, die jeweils rechts neben dem Feld abgebildet ist und mit einem Mausklick aufzurufen ist.

Die Eingabe der IVA gliedert sich in drei Schritte:

- Allgemeine Kopfdaten (Felder 1 bis 30, 35, 38, 50, 53 und 54 des Einheitspapiers)
- Positionsdaten (Felder 31 bis 33, 40 und 44 des Einheitspapiers)
- Ausdruck der Kopfdaten und Positionsdaten (jeweils zweifach, je einmal für Anmelder und Zollstelle)

Allgemeine Kopfdaten

Zu den allgemeinen Kopfdaten gehören die Felder 1 bis 30 und 50 bis 54 des Einheitspapiers.

Zunächst muss die Versandart gewählt werden: zur Auswahl stehen T1, T2, T2F und T- (für gemischte Sendungen T1 und T2).

Danach sind die Felder 2, 8 und 14 des Einheitspapiers, der Versender, Empfänger und der Zollanmelder (ggf. der Vertreter des Zollanmelders) auszufüllen.

Die siebenstellige Zollnummer (Trader Identification Number, TIN, Teilnehmer-Identifikationsnummer) ist ebenfalls einzugeben (mit dem Länderkürzel „DE“ vorangestellt).

Danach sind die Felder 11 bis 30 des Einheitspapiers auszufüllen, weitere Eingaben sind u.a. erforderlich für Bestimmungs- und Versendungsland.

Besonders wichtig ist die Eingabe des Hauptverpflichteten.

Ebenfalls wichtig ist die „Abgangsstelle“ (Feld C), weil nur von dieser Zollstelle die IVA aufgerufen und in ATLAS bearbeitet werden kann.

Die Eingabe der Kopfdaten wird abgerundet mit der Eingabe der ggf. vorgesehenen Durchgangszollstellen (Feld 51), der Sicherheit (Feld 52), der Bestimmungsstelle (Feld 53) sowie mit Feld 54 (Ort, Datum, Name des Sachbearbeiters und Unterschrift).

Besonders erwähnenswert ist die Eingabe der Angaben zur Sicherheitsleistung (Art der Sicherheit,

Betrag, Bürgschaftsstelle, Bescheinigung).

Die folgenden „Sicherheitsarten“ sind mit der IVA möglich:

- 0 Befreiung (Art. 380 ZK-DVO)
- 1 Gesamtbürgschaft
- 2 Einzelsicherheit-Bürgschaft
- 3 Einzelsicherheit-bar
- 4 Einzelsicherheit-Sicherheitstitel
- 6 Befreiung (Art. 95 ZK)
- 7 Code 7 nur für EFTA (national)
- 8 Befreiung-öffentliche Einrichtungen
- 9 Einzelsicherheit-Anhang 47a ZK-DVO.

Unter „Betrag“ ist die tatsächliche Abgabenbelastung für den Versandvorgang einzutragen. Erfolgt kein Eintrag, dann werden 7.000,- € angerechnet.

Die „Bürgschaftsstelle“ ist nach dem Muster „Länderkennzeichen_6-stellige_Dienststellenummer“ einzugeben, z.B. DE002300 für das HZA Bremen. Das Feld ist nur dann auszufüllen, wenn zuvor der Code der Sicherheitsleistung 0, 1, 2, 4 oder 9 eingetragen wurde. In allen anderen Fällen ist das Feld nicht auszufüllen.

Praxishinweis

Unter „Referenznummer“ ist bei einer NCTS-Sicherheit die GRN (Guarantee Reference Number) anzugeben. Die Nummer setzt sich wie folgt zusammen: die letzten beiden Stellen der Jahreszahl, Länderkennung (2-stelliger Buchstabencode), laufende Nummer, Prüfziffer.

Unter „Bescheinigung“ ist bei einer OTS-Sicherheit die Nummer der Bürgschaftsbescheinigung einzutragen. Ein Eintrag hat immer dann zu erfolgen, wenn zuvor der Sicherheitscode 0, 1, 2, 4 oder 9 eingetragen wurde.

Die Eingabe aller Daten sollte gespeichert werden mit dem „Disketten“-Symbol am oberen Rand des Bildschirms. Fehlende Daten (nicht ausgefüllte Pflichtfelder) werden mit deutlichen roten Balken gekennzeichnet.

Der Knopf „Position“ muss bestätigt werden, um die Eingabe der Kopfdaten zu beenden und die zweite Seite der IVA, die Positionsdaten, aufzurufen.

Positionsdaten

Zu den Positionsdaten gehören die Felder 31 bis 33, 40 und 44 des Einheitspapiers.

Die Felder 31 (Warenbezeichnung) und 33 (Warennummer) entsprechen dem Merkblatt zum Einheitspapier (obwohl die 11. Stelle der Codenumber gemeinsam im Feld 33 einzugeben ist; die Warennummer ist nur in wenigen, besonderen Fällen einzugeben).

Besondere Feldeingaben sind die Art der Packstücke und Anzahl der Packstücke; hierfür sind die neuen Codes gemäß Anhang 9 des Merkblatts zum Einheitspapier für Feld 31 zu verwenden.

In Feld 44 sind besondere Vermerke möglich, hierbei sind die Codierungen des neuen Anhangs 11 zum Einheitspapier und der Codeliste zu Feld 44 des Merkblatts zum Einheitspapier zu verwenden.

Weitere Positionen können mit dem Zeichen „leeres Blatt“ in der Kopfzeile angefügt werden.

Die Eingabe aller Daten sollte gespeichert werden mit dem „Disketten“-Symbol am oberen Rand des Bildschirms. Fehlende Daten (nicht ausgefüllte Pflichtfelder) werden mit deutlichen roten Balken gekennzeichnet.

Die Eingabe der Positionsdaten wird beendet mit dem Drücken des blauen Knopfes „IVA“ am oberen Bildschirmrand neben der Bezeichnung „Position“.

Mit der Bestätigung des Knopfes „Versandvorgang abschließen“ werden die erfassten IVA-Daten an das Zentrum für Informations- und Datentechnik (ZID) Frankfurt am Main übermittelt.

Die erfolgreiche Übermittlung der IVA an das ZID wird mit der Vergabe der IVA-Auftragsnummer bestätigt (nach dem Muster 0000000000045807 Abgangsstelle 2304).

Ausdruck der Kopf- und Positionsdaten

Nach Anforderung der Kopf- und Positionsdaten wird jeweils ein PDF-Dokument erstellt.

Die allgemeinen Kopfdaten und Positionsdaten müssen jeweils *zweimal ausgedruckt* werden (ein Exemplar für den Anmelder, ein Exemplar für die Zollstelle), indem auf den jeweiligen Knopf gedrückt wird.

Die unterschriebenen Ausdrücke müssen mitsamt allen erforderlichen Unterlagen (z.B. Vorlage des Einzelsicherheits-Titels, Sicherheitsleistung in bar) beim Zollamt vorgelegt werden (Artikel 62 ZK).

Die Zollanmeldung kann erst angenommen werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Ware gestellt worden ist (Artikel 63 ZK).

Tipps und Tricks für die sinnvolle Nutzung der IVA

Die IVA war bei konsequenter Nutzung bestimmter Tipps und Tricks doch komfortabler, als sie auf den ersten Blick erscheinen mochte. Dazu gehörte

- die erneute Verwendung eines Datensatzes,
- die Arbeit mit einem Formular-Manager und
- die Bündelung der Eingabe mehrerer IZA zu einem Zeitpunkt.

Diese Möglichkeiten sind bei der IVA nicht vorhanden, mit anderen Worten muss jede IVA neu eingegeben werden.

Bewertung

Die IVA ist sehr unkomfortabel. Leider sind die Vereinfachungen, die bei der IZA möglich sind, bei der IVA nicht möglich. Jede IVA muss neu eingegeben werden.

Zusammenfassung

Die IVA ermöglicht die einfache, schnelle und kostengünstige Eingabe von Versandanmeldungen in das Informatikverfahren ATLAS. Die elektronische Abgabe von Versandanmeldungen T1/T2/T2F ist in Deutschland seit dem 1. Oktober 2005 zur Pflicht geworden durch den neuen Artikel 353 ZK-DVO.

Für den IVA-Beteiligten wird durch die Abgabe der IZA die Zollab-

wicklung an der Zollstelle beschleunigt. Die IVA lohnt sich für Wirtschaftsbeteiligte, die wenige Versandvorgänge abzuwickeln haben und die in der Nähe einer Zollstelle angesiedelt sind. Die IVA ist jedoch unkomfortabel, jede IVA muss neu eingegeben werden. Leider sind die Vereinfachungen, die bei der IZA möglich sind, bei der IVA nicht möglich.

Der Eingabebogen der IVA unterscheidet sich im Aufbau vom Eingabebogen der IZA: Die Felder sind nicht nummeriert und Pflichtfelder erscheinen beim Darüberschweifen mit dem Mauszeiger als Anzeige in einem eigenen Fenster.

Die IVA ist alles in allem sehr unkomfortabel, weswegen sich für die Abwicklung von zahlreichen Einfuhrfällen die Anschaffung von zertifizierter ATLAS-Software und die ATLAS-Teilnahme nach vorheriger Anmeldung bei der KoSt-ATLAS empfiehlt. ■

Quellen und weiterführende Hinweise

- *BMF*, Verfahrensweisung ATLAS-Release 7.0 im Internet unter der URL: http://www.zoll.de/e0_downloads/atlas_verfahrensweisung/index.html
- *BMF-Erlass*, III B 2 – Z 3501 – 5 / 05 / A 7 – 0 3202 – 635/05 vom 20. Juni 2005, URL: http://www.zoll.de/e0_downloads/atlas_sonstiges/erlass_iva.pdf
- *VO (EG)* Nr. 837/2005 des Rates vom 23. Mai 2005 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2005 Nr. L 139/1, berichtigt im ABl. EU 2005 Nr. L 272/33
- *Weerth*, Die Internetzollanmeldung – Systematische Darstellung und rechtliche Einordnung, AW-Prax 2003, S. 413–419
- *Weerth*, Die Internetzollanmeldung – Eine praktische Abwicklungshilfe, AW-Prax 2004, S. 36–39
- *Weerth*, Internet-Versand-Anmeldung und NCTS-Pflicht ab 1. 10. 2005, AW-Prax 2005, S. 271
- *Witte/Henke*, Zollkodex, Kommentar, Artikel 61, 62, 63 ZK, 3. Auflage, München, 2002